

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

30. März 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Begründung eines Deutschen Fahnungsblatts, Seite 101.

Ministerial-Bekanntmachung.

[39] Die nachstehend abgedruckten, zwischen den deutschen Bundes-Regierungen vereinbarten

„Bestimmungen

über die Begründung des Deutschen Fahnungsblatts“

werden hiermit den uns unterstellten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, am 25. März 1899.

Großh. S. Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Großh. S. Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

von Groß.

Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts“.

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.

Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vergl. Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzufügung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekanntens Namens verfolgt werden, oder die Ermittlung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechenarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III.

Die Regierungen und die untern Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Ämter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzufenden. Belagsblätter werden nicht erteilt. Von den einsetzenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.

3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.
4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundenen Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Aenderliche Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittlung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1—7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Diensthöten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landes-Fahndungsblätter einrücken zu lassen.